

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

17 (1.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 17

Karlsruhe, den 1. März

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 100. Beschleunigung der Erledigung von Schadenersatzansprüchen, Ermittlungen usw. (A 9. M 247.)

1. Um Schädigungen der Ersatzberechtigten infolge der Geldentwertung in der Zeit zwischen Einreichung eines Entschädigungsverlangens und der Ersatzleistung nach Möglichkeit zu vermeiden, ist der raschen Erledigung von Anträgen jeder Art auf Schadenersatz — einschließlich solcher von Eisenbahnbediensteten — ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und in Fällen, in denen die Entschädigungspflicht zum mindesten dem Grunde nach feststeht und nur noch Ermittlungen über die Höhe des Ersatzbetrages erforderlich sind, durch die zuständigen Stellen Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang, d. h. soweit er nach Sach- und Rechtslage vertretbar ist, zu leisten.

Die Behandlung von Entschädigungssachen, gleich ob sie aus Beförderungsverträgen oder anderen Ursachen entstanden sind, darf keinen begründeten Anlaß zu Beschwerden der Ersatzberechtigten geben. Deshalb ist auch die beschleunigte Bearbeitung von zu Ermittlungszwecken usw. an die Dienststellen gegebenen Dienstaften über Schadensansprüche erforderlich. Bei Vorlage von Anträgen sollte die Bearbeitung und die Stellungnahme der Dienst- bzw. Bezirksstellen von vornherein unbeschadet der Beschleunigung so erschöpfend geschehen, daß möglichst keine Rückfragen usw. nötig werden.

2. Auch die Vorlage bzw. Rückgabe von Akten betr. Untersuchungen, Feststellungen usw. der Dienststellen in Straf- oder Disziplinarsachen usw. muß mit möglichster Beschleunigung und vor allem so zeitig geschehen, daß der Reichsbahndirektion die Möglichkeit bleibt, die notwendigen Entscheidungen vor Ablauf von Fristen, z. B. Strafantragsfristen, Verjährungsfristen usw., zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Übertretungen (einschl. Bahnpolizeiübertretungen).

Nr. 101. Behandlung von Dienstaften. (A 9. M 247.)

1. Es ist vorgekommen, daß Dienstaften sowie diesen zu dienstlichen Zwecken beigegebene Urkunden (Belege usw.) bei Gelegenheit der Überendung der Akten an Dienststellen von diesen an in der Sache beteiligte Bedienstete zeitweise abgegeben worden sind, ohne daß ein dienstlicher Auftrag hierzu vorgelegen hätte oder der zu erledigende Auftrag die Aushändigung nötig gemacht hätte. Dieses Verfahren verstößt gegen den Grundsatz, daß ohne die letztgenannten Voraussetzungen Dienstaften nicht an Eisenbahnbedienstete abgegeben werden sollen, da sie nicht innerhalb ihres dienstlichen Aufgabekreises zu bearbeiten haben, insbesondere dann nicht, wenn die Betroffenen in irgendeiner Form an der sachlichen Erledigung des Falles persönlich beteiligt sind. Wenn auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß dem betreffenden Bediensteten, soweit die Erledigung des Auftrags es nötig macht, in geeigneten Fällen Einblick in Gegenwart des mit der dienstlichen Erledigung des betreffenden Auftrags betrauten Beamten gewährt wird, so muß doch in Wahrung der Amtsverschwiegenheit und der Verantwortlichkeit jedes Beamten für die ihm dienstlich zugekommenen Akten der Gewahrsam grundsätzlich bei den Dienststellen bleiben, damit nicht die Kontrolle über Verbleib und Inhalt der Akten verloren geht. Die gesetzlich oder durch Erlasse gewährten Rechte zur Akteneinsicht (z. B. Personalakten usw.) werden durch diese Verfügung nicht berührt.

2. Es ist selbstverständlich, daß Dienstaften, abgesehen von einer etwa dienstlich befohlenen oder aus der Erledigung des Dienstauftrages sich ergebenden Änderung, so vollständig und unverändert zurückgegeben werden müssen, wie sie der betreffenden Dienststelle überhant worden sind. Hierfür sind alle Beamten, bei denen dieselben durchlaufen, verantwortlich.

Nr. 102. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen. (A 2. R 29. Nr. M 484.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922 und Nr. 98, Amtsblatt 16/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 24. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2583/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 15. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2463/23 — auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.)

	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Std.	über 8 Std.
	M	M	M
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V)	375.—	1500.—	3000.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII)	468.—	1875.—	3750.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XII)	562.—	2250.—	4500.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten: a) der Tagegeldstufe I 2000 M
 b) der Tagegeldstufe II 2500 M
 c) der Tagegeldstufe III 3000 M

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14185 — Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 217 und die Verordnung vom 14. Februar 1923 (Reichsbefoldungsblatt Seite 58):

zu a) 4200 M, | zu c) 6300 M.
 zu b) 5300 M,

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Rottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Höchsthöhe der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherheits- und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Rottenführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf 16 300 M, | für die Beamten der Tagegeldstufe III auf 27 000 M
 " " " " " II " 21 700 M,

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. D.).

- a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.) werden festgesetzt:
 auf täglich 1160 M für Beamte des Bahnmeisterdienstes und auf täglich 845 M für Beamte des Rottenführerdienstes
- b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Rottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. D.) wird festgesetzt auf täglich 660 M.
- c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Ziffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 15. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2463/23 — festgesetzten Höchsthöhe der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
 - α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 54 000 M
 - β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 54 000 M
 - an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 42 600 M
 - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubauten zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sätze unter β;
- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 42 600 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 32 500 M
 - der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdienst befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich 28 000 M
- c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 54 000 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 42 600 M
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich 62 000 M
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 32 500 M
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 32 500 M
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
 - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 42 600 M
 - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 35 600 M
 - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 31 000 M
 - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 26 400 M

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 14. Februar 1923 (Reichsbefoldungsblatt 1923 Seite 58).

Die unter Ziffer

III.

Erlaßes vom 15. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2463/23 — angegebenen Höchstätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab festgesetzt:

bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf	10 800 M.
bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf	13 600 M.
bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf	16 300 M.

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütungen für die Vorsteher und Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung nach.

Nr. 103. Umzugskosten.

(A 2. R 29.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921 und Nr. 80, Amtsblatt 12/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. Februar 1923, I B 4110.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung vom Umzugsgut des Beamten bei Versetzungen (vgl. Ziffer 13 c meines Rundschreibens vom 1. Dezember 1920 — I B 12 597) werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 1. Februar 1923 (R. V. V. S. 34) für Umzüge vom 15. Februar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

	(in Tausend Mark)		(in Tausend Mark)
Stufe I	4 500 M	Stufe IV	15 000 M
" II	8 000 M	" V	18 000 M
" III	11 500 M		

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

Nr. 104. Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 478.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. Februar 1923, E. II, 92. Nr. 20 803/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 L.V.B.) mit Wirkung vom 15. Februar 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 1. Februar 1923	neu ab 15. Februar 1923
§ 15 Ziffer 2		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	225 M	500 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden	900 M	2000 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden	1800 M	4000 M
§ 15 Ziffer 3		
Übernachtungsentuschädigung	900 M	2000 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes	225 M	500 M
§ 15 Ziffer 7		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	450 M	1000 M
im übrigen	225 M	500 M

Nr. 105. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. M 445.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 19. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2540/23.

Wenn infolge des feindlichen Einbruchs in das Deutsche Reichsgebiet und der sich hieraus ergebenden Verkehrsschwierigkeiten Lokomotiv- und Zugbegleitbeamte an der Ausübung des Fahrdienstes verhindert werden, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß diesen Beamten die planmäßige Dauer der Dienstsicht, sofern sie sich zur Verfügung der Verwaltung halten, die Vergütung für den Bereitschaftsdienst nach der D.V.A.B. gezahlt wird. Die Vergütung ist auch dann zu gewähren, wenn die Dienstbereitschaft infolge feindlicher Behinderung nicht an der Dienststelle selbst geleistet werden kann.

Nr. 106. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. Nr. M 486.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. Februar 1923, E. II. 22. Nr. 2584/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab, wie folgt, festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reserveloko- motivführer, Loko- motivoberheizer, Lokomotivheizer
	M	M
1. im Zugdienst	103,00	84,00
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	33,00	26,00
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	18,00	18,00

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberschaffner, Wagenaufseher, Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst	90,00	70,00
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimat- bahnhofes	26,00	20,00
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	18,00	13,00

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotiv- führer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Trieb- wagenführer, Wagen- aufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen drei- und Lokomotiven mehrzylindrigen		<i>M</i>
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. im Schnellzugdienst	170,00	220,00	70,00
2. im Personen- und Güterzugdienst	—	—	84,00
3. im schweren Güterzugdienst	143,00	180,00	103,00
4. im Dienst nach Anschlüssen außer- halb des Heimatbahnhofes	26,00	40,00	20,00
5. im übrigen Lokomotivdienst	20,00	26,00	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zug- führer (gemäß Ziffer 15 e der be- sonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	20,00
7. bei Heranziehung des Zugbegleit- personals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der besonderen Aus- führungsbestimmungen)	—	—	20,00

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 500
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 560
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 560
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 620
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag
des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 29,00 *M* wird auf 64,00 *M* erhöht.

Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.

Soweit das Zugpersonal im Monat Februar 1923 den ganzen Monat im Fahrdienst verwendet worden ist, habe ich nichts davon einzuwenden, wenn zur Vereinfachung der Berechnungen der Durchschnitt aus den beiden für Februar 1923 bekanntgegebenen Sätzen gezogen und der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Nr. 107. Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lohnerhöhungen.

(A 8. Zb 102. Nr. M 4)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. Februar 1923, E. II. 90. Nr. 20 174/22.

Wie mir berichtet wird, vertreten einzelne Dienststellen den Standpunkt, daß eine Lohnerhöhung nicht mit Beginn des in der Anlage L.T.B. bezeichneten Gültigkeitstages, sondern erst um 6 Uhr morgens an diesem Tage in Kraft trete. Sie berufen sich hierbei auf die Bestimmung im § 16 Ziffer 1 L.T.B., nach der die Lohnwoche am Montag früh 6 Uhr beginnt und am nächsten Montag früh 6 Uhr endet. Diese Auffassung ist irrig. Die Ziffer 1 im § 16 L.T.B. bezieht sich nur auf die Auszahlung und Abrechnung des Lohnes, nicht auf den Zeitpunkt, von dem an oder bis zu dem der Lohn einer gewissen Höhe zu bezahlen ist. Lohnerhöhungen treten daher mit Beginn

Nr. 108. Änderung der Wahlordnung für die Betriebsvertretungen und die Sonderschlichtungsausschüsse sowie der Wahlordnung für die Wahl der Beamtenvertretungen. (A 8. Zb 104. M 426.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 90/92. 20 216/23 II, vom 5. Februar 1923:

Nach Verhandlung mit den beteiligten Gewerkschaften werden die Wahlordnung für die Betriebsvertretungen und die Sonderschlichtungsausschüsse bei der Reichseisenbahnverwaltung (Reichs-Verkehrs-Bl. 1921 Nr. 14) sowie die Wahlordnung für die Wahl der Beamtenvertretungen bei der Reichseisenbahnverwaltung (Reichs-Verkehrs-Bl. 1921 Nr. 30) wie folgt geändert:

1. Wahlordnung für die Betriebsvertretungen usw.

a) Der zweite Satz in § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel müssen von weißem Papier in der Größe von 10,5 × 8,2 cm sein.“

b) § 45 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl zu den Sonderschlichtungsausschüssen ist der gleiche Stimmzettel wie für die Wahl der Betriebsvertretungen nach dem Muster der Anlage 11 zu verwenden.

§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.“

c) Anlage 12 fällt weg, die Muster der Anlage 11 sind entsprechend zu ergänzen, im Muster 2 sind die Worte „Eisenbahn-Generaldirektion“ durch „Reichsbahndirektion“ zu ersetzen.

2. Wahlordnung für Beamtenvertretungen.

a) Der zweite Satz in § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel müssen von weißem Papier in der Größe von 10,5 × 8,2 cm sein.“

b) Im Muster 2 der Anlage 10 sind die Worte „Eisenbahn-Generaldirektion“ durch „Reichsbahndirektion“ zu ersetzen.

Nr. 109. Regelung der Befugnisse der Dienststellenvorsteher. (A 6. Zb 41. M 406.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Februar 1923, E. O. Nr. 2813:

Nach Erlaß vom 11. Januar 1922 — E. I. 12. Nr. 29 — sind die Vorsteher der Normaldienststellen ermächtigt, an Arbeiter Urlaub innerhalb des Lohn tarifvertrags (vgl. §§ 20 und 23 L.T.V.) zu erteilen. In Erweiterung dieser Bestimmung wird den Vorstehern der Normaldienststellen allgemein noch die Befugnis beigelegt, Arbeitern in besonders dringenden Fällen auch Dienstbefreiungen ohne Lohn bis zu vier Tagen zu gewähren.

II. In der Verfügung Nr. 186, Amtsblatt 35/1922, ist Vormerkung zu machen.

Nr. 110. Nachtdienstzulage. (A 2. Zb 9. Nr. M 371.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 22. Nr. 2269/23 vom 8. Februar 1923.

Es liegt Anlaß vor, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Beamte des Zugdienstes während einer in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallenden Dienstbereitschaft zu Dienstleistungen herangezogen werden, für die von diesen Dienstleistungen in Anspruch genommene Zeit gemäß den Bestimmungen vom 10. Mai 1921 (Reichs-Verkehrsblatt Seite 216) die volle Nachtdienstzulage zu gewähren ist. Zu solchen Dienstleistungen gehört bezüglich des Lokomotivpersonals auch der Bereitschaftsdienst auf der Lokomotive, der nach § 2 a Ziffer I 2 der D.V.A.B. zu dem „sonstigen Dienst auf der Lokomotive“ rechnet.

II. Bei Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Nachtdienstzulage (Amtsblatt 55/1921) ist Vormerkung zu machen.

Nr. 111. Nachtdienstzulage. (A 8. Zb 102. Nr. M 417.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 17. Februar 1923, E. II. 92/22. Nr. 20 589/23.

Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1923 die Nachtdienstzulage für Arbeiter auf 30 M in der Stunde erhöht. Von dem gleichen Zeitpunkt ab erhöht sich auch die Nachtdienstzulage für Beamte auf den gleichen Betrag.

Nr. 112. Erhöhung der Mietzinse für bahneigene Dienst- und Mietwohnungen. (Ar 49. R 12 a. Nr. 465.)

Vorgang: Verfügung Nr. 414, Amtsblatt 79/1922.

In der angeführten Verfügung haben wir uns vorbehalten, daß außer der fünffachen Erhöhung der Mieten für die bahneigenen Dienst- und Mietwohnungen eine nochmalige Erhöhung eintritt, sobald die Mieten für Privatwohnungen infolge der Geldentwertung auch weiterhin monatlich erhöht werden. Solche Erhöhungen sind bei den Privatwohnungen jetzt durchweg eingetreten, weshalb wir gezwungen sind, auch die Mieten für die bahneigenen Dienst- und Mietwohnungen diesen anzugleichen. Die Erhöhung erstreckt sich diesmal nur auf die Wohnungen — Stall und Gelände bleiben außer Betracht — und beträgt für Januar, Februar und März 1923

a) in der Ortsklasse A das vierfache, b) in der Ortsklasse B das dreifache, c) in der Ortsklasse C, D, E das zweifache

der zuletzt — einschließlich der fünffachen Erhöhung — bezahlten Miete für diese Monate. Die Einziehung erfolgt im Monat März durch die Stationskassen auf Grund der durch die Eisenbahnhauptkasse ausgefertigten Erhebungsaufträge. Die Inhaber von bahneigenen Wohnungen, denen das Amtsblatt nicht zugänglich ist, sind durch die Bahnbauinspektionen hiervon zu verständigen.

Wir bemerken noch, daß ab 1. April d. J. künftighin die Mieten für die bahneigenen Dienst- und Mietwohnungen nur durch die zuständigen Bahnbauinspektionen berechnet und die Mietbeträge durch die Dienststellen durch Abzug in der Befoldungs- oder Lohnliste erhoben werden.

Nr. 113. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. (Ar 11. R 28. Nr. M 122.)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstanzweisung 364) treten mit Wirkung vom 15. Februar 1923 neue Bestimmungen in Kraft, die in den Gehaltsentfesseln in Spalte 3 wie folgt einzutragen sind:

D I XI = 3469, X = 3122, IX = 2779, VIII = 2575, VII = 2360, VI = 2161, V = 2029, IV = 1873, III = 1770, II = 1638, Befahrungszulage 42.
 D II a = 51 000, II b = 3400, II c 1 = 19 000, 19 000, 19 000, II c 2 = 22 000, 22 000, 22 000, II c 3 = 25 000, 25 000, 25 000, II d = 7000.
 D III a, 1 = 190 000, 2 = 290 000, 3 = 390 000, 4 = 510 000, 5 = 630 000, 6 = 30 000.
 D III b 1, a 1 = 7000, a 2 = 10 000, a 3 = 13 000, a 4 = 17 000, a 5 = 21 000.
 D III b 2, a 1 = 5600, a 2 = 9600, a 3 = 12 000, a 4 = 16 000, a 5 = 16 000.
 D III b 3, a 1 = 100, a 2 = 150, a 3 = 180, a 4 = 200, a 5 = 200.
 D III b 4, a 1 = 12 700, a 2 = 19 750, a 3 = 25 180, a 4 = 33 200, a 5 = 37 200.
 D IV = 380, D V = 1770, Befahrungszulage 42, D VI = 1873, Befahrungszulage 42.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

(B 19. Bb 23. Nr. M 264.)

Nr. 114. Kuppeln der den Personenzügen beigegebenen Eilgutwagen.

Zu Erlass R.B.M. vom 12. Februar 1923, E. VII. 72, D 1. 306.

Durch das Nichteinhängen der Notkupplung bei den den Personenzügen luftgebremst beigegebenen Eilgutwagen haben sich im Betriebe bisher keinerlei Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten ergeben.

Es wird daher angeordnet, daß auch weiter versuchsweise bei den Personenzügen luftgebremst beigegebenen Eilgutwagen die Notkupplung nicht eingehängt wird. (Vgl. Amtsblatt 70/1921, S. 241.)

Das Personal ist zu unterweisen.

B 18. Bb 2. Nr. 1241.

Nr. 115. Behandlung der Fahrberichte.

Die Jugendstationen ordnen die abgegebenen Fahrberichte nach Gruppen I und II gemäß Anlage 15 F.B., prüfen sie auf Vollständigkeit und senden sie täglich so zeitig an die vorgeordnete Betriebsinspektion, daß sie hier am andern Tage zu Dienstbeginn vorliegen.

Der Vorstand der Betriebsinspektion oder sein Stellvertreter sichtet die Fahrberichte durch und kennzeichnet die nach seiner Ansicht zu verfolgenden Unregelmäßigkeiten durch Farbstift; von den Betriebsinspektionen selbst alsbald verfolgte Unregelmäßigkeiten erhalten entsprechenden Vermerk. In anderen Bezirken entstandene Unregelmäßigkeiten sollen die Betriebsinspektionen den in Betracht kommenden Bezirksstellen nur in dringenden und wichtigen Fällen telegraphisch oder telephonisch mitteilen. Zurückhalten von Fahrberichten ist nicht angängig. Die Betriebsinspektionen senden die Fahrberichte am Tage ihres Eingangs so zeitig an das Betriebsbüro der Reichsbahndirektion weiter, daß sie hier am andern Tage zu Dienstbeginn zur Prüfung vorliegen.

Das Betriebsbüro wird die Fahrberichte mit Beanstandungen oder Fahrberichtsanzüge — wenn in einem Fahrbericht Beanstandungen gegenüber mehreren Dienststellen erhoben werden müssen, erhält nur eine Dienststelle den Fahrbericht, die übrigen erhalten Auszüge — mit einer der nachstehenden Aufschriften unter Verwendung von Stempeln an die Dienststellen hinausgeben, sofern die Unregelmäßigkeit nicht schon von der Bezirksstelle verfolgt wird:

1. zur Behandlung ohne Aktenvorlage,
2. zum Bericht,
3. zur Untersuchung und zum Bericht,
4. zur Kenntnis,
5. zum Anschluß an die Untersuchungsakten.

Für die Ortsstellen wird Aufschrift 1, 2 oder 3, für die Bezirksstellen Aufschrift 4 oder 5 verwendet.

Zu 1, 2 und 3. Für die Untersuchungsführung gelten die Bestimmungen der vorläufigen Dienststellenweisung für ein vereinfachtes Untersuchungsverfahren (U.U.B.), Dienststellenweisung Nr. 166, und zwar

bei Aufschrift 1 der Abschnitt I Ziffer 2 a,
 " " 2 " " I " 2 b,
 " " 3 " " I " 2 c.

Zu 2 und 3. Die Rückgabe der Akten ans Betriebsbüro hat durch die vorgeordnete Bezirksstelle zu erfolgen.

Zu 2. Die Abwandlung gegenüber dem Schuldigen erfolgt, wenn es sich um Bedienstete handelt, die der Betriebsräteverordnung unterliegen, gemäß § 11 der Arbeitsordnung (A.O.) für die Arbeiter der Reichsbahnverwaltung. Sonst wandeln die Bezirksstellen die Unregelmäßigkeit in eigener Zuständigkeit ab, sofern nicht wegen der Höhe der Strafe oder des Bezugs zum Teilersatz des verschuldeten Schadens die Reichsbahndirektion zur Erledigung zuständig ist.

Zu 3. Orts- und Bezirksstelle haben zum Ergebnis der Untersuchung kurz Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Antrag wegen Abwandlung zu stellen.

Zu 4. Die Fahrberichte werden an die Bezirksstellen nur bei größeren Betriebsunregelmäßigkeiten oder bei sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen hinausgegeben, außerdem bei Betriebsunfällen, zu deren Abwandlung sie zuständig sind. Die Behandlung der Fahrberichte nach Abschnitt I Ziffer 2 a, b oder c U.U.B., Dienststellenweisung Nr. 166, erfolgt nach dem Ermessen der Bezirksstellen.

Zu 5. Die Fahrberichte werden an die Bezirksstellen bei solchen Betriebsstörungen und Betriebsunfällen hinausgegeben, deren Abwandlung der Reichsbahndirektion vorbehalten ist.

Es bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen Fahrberichte durch die Reichsbahndirektion zur Verfolgung hinauszugeben.

Bei Anlage 15 F.B., Behandlung der Fahrberichte, ist auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

Im Verzeichnis der noch gültigen Nachrichtenblattverfügungen (Amtsblatt-Beilage 41/1922) ist unter III zu streichen: "Fahrberichtsprüfung durch die Betriebsinspektionen, Nr. Bbi B 6/1920". In der folgenden Zeile muß es statt Fahrberichtsprüfung "Fahrberichts-führung" heißen.

(B 19. Bb 82.)

Nr. 116. Fahrdienstvorschriften (Dienststellenweisung 154).

Auf Seite 34 der Fahrdienstvorschriften in § 24 (7) b ist das Wort "Zugfolgestelle" in "Zugmeldestelle" zu ändern.